



Verordnungsvorschlag über schwerwiegende grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und der Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung
vom 18.01.2020

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e. V.“ zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union (EU) sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

I. Vorbemerkung

Der aktuelle Beschluss zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (Nr. 1082/2013/EU) beschreibt Koordinierungsmechanismen, um ein effizienteres, gemeinsames Handeln der Mitgliedstaaten zur Bewältigung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren zu ermöglichen. Dieser soll aufgehoben und per Verordnung mit erweiterten und aktualisierten Inhalten ersetzt werden.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hat während der Corona-Pandemie im Bereich der öffentlichen Gesundheit Schwächen aufgedeckt. Die Deutsche Sozialversicherung begrüßt das Vorhaben der EU-Kommission, im Rahmen der geltenden Verträge, die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie europäischen und nationalen Institutionen konstruktiv weiterzuentwickeln.



Folgende Zielstellungen sollten die Verordnung prägen:

- Koordinierung der Krisen- und Pandemiepläne zur Stärkung grenzüberschreitender Konzepte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.
- Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU durch eigenständige Anerkennung eines Gesundheitsnotstandes europäischer Tragweite
- Verbesserung der Informationslage durch digitalisierte Methoden und Nutzen verfügbarer epidemiologischer Daten.

II. Kommentierung

1. Abgestimmte und geschlossene Vorgehensweisen schaffen Akzeptanz

Die formelle und inhaltliche Aufwertung des Beschlusses zu einer Verordnung ist ein Baustein zur Verbesserung der europaweiten Vorbereitung auf zukünftige, grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren. Die Europäische Kommission strebt die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Koordinierung von Krisen- und Pandemieplänen an.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass nationale Pandemiepläne einer europäischen Vision der Krisenvorbereitung folgen sollen. Die Koordinierung der Vorsorge- und Reaktionsplanung der Mitgliedstaaten soll durch den Gesundheitssicherheitsausschuss gewährleistet werden. Die deutsche Sozialversicherung begrüßt, dass hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten eine Konsensbildung über Stellungnahmen und Leitlinien herbeiführen sollen. Dies ist aufgrund der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Gesundheitssysteme und für die Umsetzung von Maßnahmen im nationalen Kontext zwingend erforderlich.

2. Feststellen einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Unionsebene

Die eigenständige Anerkennung eines Gesundheitsnotstandes europäischer Tragweite durch die Europäische Kommission ist die Grundlage zur Umsetzung der EU-Mechanismen zur Krisenbewältigung mit Unterstützung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Die Union institutionalisiert hierdurch den Beschluss (Nr. 1082/2013/EU), um dauerhaft gemeinsame Handlungsfähigkeit zu erreichen. Dies stärkt die Handlungs- und Widerstandsfähigkeit der EU und trägt zum Gesundheitsschutz der EU Bürgerinnen und Bürger bei.



3. Digitalisierung von Meldedaten beschleunigen

Mit der Umsetzung der Verordnung soll ein deutlicher Digitalisierungsschub einhergehen. Über eine digitale Plattform soll das öffentliche Gesundheitsgeschehen, nach Möglichkeit in Echtzeit, abgebildet werden. Die digitale und sichere Übertragung von validen und vergleichbaren Daten ist insbesondere für die Arbeit des ECDC zur Überwachung des epidemiologischen Geschehens in Europa eine wesentliche Grundlage. Dies erfordert auch den automatisierten Austausch relevanter Labordaten. Für einen standardisierten Austausch vergleichbarer Daten der Mitgliedstaaten können europäische Referenzlabore einen sinnvollen Beitrag leisten.

Der europäische Gesundheitsdatenraum und das Daten Governance Gesetz sollen, unter Einhaltung der EU-Datenschutzverordnung, einheitlich klare Regeln für den Austausch von Daten schaffen. Bei der Verwendung von Informationen, welche in elektronischen Patientenakten enthalten sind, ist bei der Entwicklung von Zugriffs- und Nutzungsrechten in den Durchführungsrechtsakten darauf zu achten, dass sensible Patientendaten höchsten Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben unterliegen und die Integrität von Patientinnen und Patienten gewahrt bleibt. Daten sollten zielgerichtet zum Zweck der Krisenbewältigung bereitgestellt werden.